



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 26. Januar 2017

Nummer 4

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		36	Anerkennung einer Stiftung (F.J. Fordinal u. J. Fragen Stiftung)	S. 30	
29	Anerkennung einer Stiftung (Lehnen-Stiftung)	S. 29	37	Anerkennung einer Stiftung (VOLKER ROSIN STIFTUNG)	S. 31
30	Anerkennung einer Stiftung (Noack-Sport-Stiftung)	S. 29	38	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Oliver Becker)	S. 31
31	Anerkennung einer Stiftung (Käthe und Theo Köntges Stiftung)	S. 30	39	Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über ein Vorhaben der Firma Vallourec Deutschland GmbH	S. 31
32	Anerkennung einer Stiftung (Dr. Norbert F.B. Greger Stiftung für innovative und nachhaltige Erwachsenenbildung)	S. 30	40	Behördliche Bekanntmachung im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für ein Vorhaben der Firma TSB Tiefdruck Schwann-Bagel GmbH & Co.KG, Mönchengladbach	S. 31
33	Anerkennung einer Stiftung (Familie Werner Benning Stiftung)	S. 30	41	Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes	S. 33
34	Anerkennung einer Stiftung (Hans-Werner Dausend Stiftung)	S. 30			
35	Anerkennung einer Stiftung (Hella und Richard Jokiel Stiftung Düsseldorf)	S. 30			

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

29 Anerkennung einer Stiftung (Lehnen-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 1635

Düsseldorf, den 12. Januar 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Lehnen-Stiftung“

mit Sitz in Hamminkeln gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 20.12.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 29

30 Anerkennung einer Stiftung (Noack-Sport-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 1829

Düsseldorf, den 12. Januar 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Noack-Sport-Stiftung“

mit Sitz in Krefeld gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 27.12.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 29

**31 Anerkennung einer Stiftung
(Käthe und Theo Köntges Stiftung)**

Bezirksregierung
21.13-St. 1846

Düsseldorf, den 13. Januar 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Käthe und Theo Köntges Stiftung“

mit Sitz in Neuss gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 02.12.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 30

**32 Anerkennung einer Stiftung
(Dr. Norbert F.B. Greger Stiftung
für innovative und nachhaltige
Erwachsenenbildung)**

Bezirksregierung
21.13-St. 1847

Düsseldorf, den 12. Januar 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Dr. Norbert F.B. Greger Stiftung
für innovative und nachhaltige
Erwachsenenbildung“**

mit Sitz in Mülheim an der Ruhr gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 04.01.2017 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 30

**33 Anerkennung einer Stiftung
(Familie Werner Benning Stiftung)**

Bezirksregierung
21.13-St. 1864

Düsseldorf, den 12. Januar 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Familie Werner Benning Stiftung“

mit Sitz in Emmerich am Rhein gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 08.12.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 30

**34 Anerkennung einer Stiftung
(Hans-Werner Dausend Stiftung)**

Bezirksregierung
21.13-St. 1876

Düsseldorf, den 12. Januar 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Hans-Werner Dausend Stiftung“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 15.12.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 30

**35 Anerkennung einer Stiftung
(Hella und Richard Jokiel Stiftung
Düsseldorf)**

Bezirksregierung
21.13-St. 1877

Düsseldorf, den 12. Januar 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Hella und Richard Jokiel Stiftung Düsseldorf“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 20.12.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 30

**36 Anerkennung einer Stiftung
(F.J. Fordinal u. J. Fragen Stiftung)**

Bezirksregierung
21.13-St. 1878

Düsseldorf, den 12. Januar 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„F.J. Fordinal u. J. Fragen Stiftung“

mit Sitz in Meerbusch gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 16.12.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 30

37 Anerkennung einer Stiftung (VOLKER ROSIN STIFTUNG)

Bezirksregierung
21.13-St. 1882

Düsseldorf, den 12. Januar 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„VOLKER ROSIN STIFTUNG“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 20.12.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 31

38 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Oliver Becker)

Bezirksregierung
34.02.02.02 D 47

Düsseldorf, den 18. Januar 2017

Mit Wirkung vom 01.03.2017 wird Herr Oliver Becker für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 47. Kehrbezirk in der Stadt Düsseldorf (Ortsteile Grafenberg, Rath und Oberrath) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 31

39 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der Firma Vallourec Deutschland GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0003/16/3.16.1

Düsseldorf, den 16. Januar 2017

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Vallourec Deutschland GmbH Werk Rath, Rather Kreuzweg 106, 40472 Düsseldorf

Die Firma Vallourec Deutschland GmbH Werk Rath, Rather Kreuzweg 106, 40472 Düsseldorf hat mit Datum vom 22.12.2015 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von nahtlosen Rohren aus Stahl (26 Zoll-Vergüterei) durch:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Fertigungslinie für gestauchte Rohre in der Halle 109 und 110 der 26 Zoll-Vergüterei
- Errichtung und Betrieb eine Außenstrahlanlage sowie einer Innenstrahlanlage mitsamt eines Steuerhauses
- Errichtung und Betrieb einer neuen Stößelrichtmaschine in der Adjustage der 26 Zoll-Vergüterei

gestellt.

Gemäß § 3 c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.6 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kwiatkowski

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 31

40 Behördliche Bekanntmachung im Rahmen eines immissionsschutz- rechtlichen Genehmigungsverfah- rens für ein Vorhaben der Firma TSB Tiefdruck Schwann-Bagel GmbH & Co.KG, Mönchengladbach

Bezirksregierung
53.01-100-53.0021/16/5.1.1.1

Düsseldorf, den 17. Januar 2017

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-
Immissionsschutzgesetz zum Genehmigungs-
verfahren der Firma TSB Tiefdruck Schwann-
Bagel GmbH & Co.KG, Grunewaldstraße 59,
41066 Mönchengladbach**

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag der Firma TSB Tiefdruck Schwann-Bagel GmbH & Co.KG, Mönchengladbach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der Tiefdruck-Produktion durch Errichtung und Betrieb einer Tiefdruckrotationsmaschine

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma TSB Tiefdruck Schwann-Bagel GmbH & Co.KG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Genehmigungsbehörde am 13.04.2016 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die beabsichtigte Änderung der Tiefdruck-Produktion in 41066 Mönchengladbach, Grunewaldstraße 59, Gemarkung Neuwerk gestellt. Gegenstand der vorgesehenen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb einer Tiefdruckrotationsmaschine. Die Tiefdruckrotationsmaschine besteht im Wesentlichen aus:

- Antriebsbaugruppe,
- Rollenwechsler,
- 8 Stck. Druckwerke mit integrierten Trocknern,
- 2 Falzapparate mit je zwei Auslagen und
- ein Entstaubungsgerät.

Der Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **27.01.2017 bis einschließlich 27.02.2017** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Umwelt,
Rathaus Rheydt, Eingang B, Zimmer 27, Markt 11,
41236 Mönchengladbach

Montag bis Donnerstag
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Auslegungsstelle der Stadt Mönchengladbach innerhalb der **Einwendungsfrist vom 27.01.2017 bis einschließlich 13.03.2017** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Gemäß § 3 a Abs. 2 des VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können. Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbar-einwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und

seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines Erörterungstermins. Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrunde liegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, am **Mittwoch, den 05.04.2017 ab 10:00 Uhr im Rathaus der Stadt Mönchengladbach, Ratssaal, Eingang E, 1. OG., 41236 Mönchengladbach, Markt 11** statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und an einen weiteren Tag weitergeführt.

Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird den Teilnehmern am Erörterungstermin mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben

des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gegen das immissionsschutzrechtliche Vorhaben kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Lowis

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 31

41 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Bezirksregierung
54.07.03.72-5-2632/2016

Düsseldorf, den 09. Januar 2017

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Der Niersverband, Am Niersverband 10, 41747 Viersen, hat mit Datum vom 26.06.2016 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für den Neubau einer Dosierstation für eine Kohlenstoffzugabe auf der Kläranlage Goch auf dem Grundstück Goch, Kettelerstraße 55 Gemarkung: Goch, Flur 13, Flurstück 175 gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und i. V. m. § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die gem. § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche

nachteilige Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Stephan Tenkamp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 33

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf